

**FrankfurtRheinMain GmbH
International Marketing of the Region**

Frankfurt am Main

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Gesellschaftsvertrag

Stand nach der Sitzung des Aufsichtsrates am 15. Februar 2012

(Notariellen Beurkundung und Eintragung im Handelsregister am 14. August 2012)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 Firma / Sitz	5
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	5
§ 3 Dauer / Geschäftsjahr	6
§ 4 Bekanntmachungen	6
II. STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE	
§ 5 Stammkapital	6
§ 6 Eintritt neuer Gesellschafter	6
§ 7 Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebes	7
III. DIE ORGANE	
§ 8 Die Organe der Gesellschaft	8
IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG	
§ 9 Zusammensetzung und Vertretung	8
§ 10 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführer	9
§ 11 Wirtschaftsplan	12
§ 12 Berichtspflichten	13

	<u>Seite</u>
V. DER AUFSICHTSRAT	
§ 13 Zusammensetzung / Amtsdauer	14
§ 14 Vorsitz im Aufsichtsrat	16
§ 15 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates	16
§ 16 Einberufung / Beschlussfähigkeit / Abstimmung	18
§ 17 Eintrittsrecht der Gesellschafterversammlung	19
§ 18 Vergütung	20
§ 19 Anzuwendende Bestimmungen des Aktienrechts	20
VI. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	
§ 20 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	21
§ 21 Einberufung	22
§ 22 Abstimmung	22
§ 23 Leitung / Protokoll	23
VII. DER BEIRAT	
§ 24 Fakultativer Beirat	24
VIII. JAHRESABSCHLUSS, GEWINNVERTEILUNG	
§ 25 Jahresabschluss	24
IX. VERFÜGUNG ÜBER GESCHÄFTSANTEILE	
§ 26 Übertragung / Belastung / Teilung	27
§ 27 Erwerbsrecht	27

	<u>Seite</u>
X. AUSSCHIEDEN AUS DER GESELLSCHAFT	
§ 28 Kündigung / Sonderkündigungsrecht	28
§ 29 Einziehung	30
§ 30 Abfindung	31
XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 31 Liquidation	32
§ 32 Gründungskosten	32
§ 33 Salvatorische Klausel	32

Soweit in dieser Satzung Begriffe im männlichen oder weiblichen Genus verwandt werden, gilt der Begriff in dem Genus, der auf die jeweilige Person zutrifft.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma / Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**FrankfurtRheinMain GmbH
International Marketing of the Region.**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das internationale Standortmarketing für den Wirtschaftsraum Frankfurt/Rhein-Main. Zum Gegenstand der Gesellschaft gehört insbesondere, die vorhandenen Stärken des Wirtschaftsraums zu vernetzen und zu bündeln, die Wahrnehmung des Wirtschaftsraums und seiner Standortvorteile und das Interesse an dem Wirtschaftsraum zu fördern sowie zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Wirtschaftsraums ein gemeinsames, profiliertes Erscheinungsbild des Wirtschaftsraumes und den Wirtschaftsraum als Marke zu entwickeln und zu pflegen.
- (2) Mit ihrer Geschäftstätigkeit nimmt die Gesellschaft übergeordnete Aufgaben im Rahmen des Standortmarketings wahr. Die Gesellschaft konkurriert nicht mit den kommunalen Wirtschaftsförderungen der Gesellschafter. Aufgaben der Wirtschaftsförderung nimmt die Gesellschaft nur subsidiär zu den kommunalen Stellen wahr.
- (3) Die Gesellschaft ist ermächtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm dienlich oder förderlich sind. Sie kann dazu im Ausland Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen und Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechtes beteiligen sowie Kooperationen eingehen.

§ 3 Dauer / Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit zulässig, nur im elektronischen Bundesanzeiger, sonst nur im Bundesanzeiger.

II. STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE**§ 5 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 250.000,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzigtausend).
- (2) Die Einlagen auf das Stammkapital sind in voller Höhe bar geleistet worden.

§ 6 Eintritt neuer Gesellschafter

- (1) Neue Gesellschafter können im Wege der Kapitalerhöhung oder nach Maßgabe der Bestimmungen in § 26, § 28 Abs. 3 oder § 29 Abs. (5) durch Abtretung von Geschäftsanteilen in die Gesellschaft eintreten. Über Kapitalerhöhungen zum Zwecke der Aufnahme neuer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung mit der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit.
- (2) Treten neue Gesellschafter im Wege der Kapitalerhöhung in die Gesellschaft ein, soll der Nominalbetrag eines jeden übernommenen neuen Geschäftsanteils EUR 2.500,00 betragen. Ein neuer Gesellschafter kann mehrere neue Geschäftsanteile zu einem Nominalbetrag von je EUR 2.500,00 übernehmen. Für jeden im Wege der Kapitalerhöhung übernommenen neuen Geschäftsanteil mit einem Nominalbetrag von EUR 2.500,00 erhöht sich der in Ziffer 7 Abs. (2) Satz 1 genannte Mindestbetrag der Gesamtsumme der Zuzahlungen um EUR 40.000,00.

§ 7 Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebes

- (1) Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, nach Maßgabe der Bestimmungen in den Abs. (2) bis (6) jährlich Zuzahlungen an die Gesellschaft zu leisten.
- (2) Die Gesamtsumme der Zuzahlungen beträgt mindestens € 4.000.000,00 (in Worten: EURO vier Millionen) je Geschäftsjahr. Die konkrete Höhe der Gesamtsumme der von den Gesellschaftern im jeweils folgenden Jahr zu leistenden jährlichen Zuzahlungen beschließen die Gesellschafter bis zum 31. Juli eines jeden Jahres durch einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss. Der Aufsichtsrat soll bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Empfehlung über die Höhe der Gesamtsumme der im folgenden Jahr zu leistenden Zuzahlungen aussprechen. Beschließen die Gesellschafter bis zum 31. Juli eines Jahres keine abweichende Gesamtsumme der Zuzahlungen, gilt für das folgende Geschäftsjahr die in dem jeweils laufenden Geschäftsjahr geltende Gesamtsumme der Zuzahlungen.
- (3) Die Gesellschafter leisten die Zuzahlungen der Gesellschaft entsprechend dem Verhältnis des Nominalbetrages ihrer Geschäftsanteile zum Stammkapital der Gesellschaft. Eigene Anteile der Gesellschaft und eingezogene Anteile bleiben bei der Ermittlung dieses Verhältnisses außer Ansatz.
- (4) Fallen Geschäftsanteile infolge Einziehung weg, reduziert sich der in Abs. (2) Satz 1 genannte und gegebenenfalls nach § 6 Abs. (2) erhöhte Mindestbetrag der jährlichen Zuzahlungen und der nach Abs. (2) Satz 2 von den Gesellschaftern beschlossene Betrag der Zuzahlungen um den Anteil, der gemäß Abs. (3) Satz 1 auf den eingezogenen Geschäftsanteil entfallen würde. Für die Berechnung der Reduzierung wird der eingezogene Geschäftsanteil als bestehender Geschäftsanteil fingiert. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Geschäftsanteile, die der Gesellschaft selbst zustehen.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 gelten nicht für die Höhe der Zuzahlungen, die die Gesellschafter nach Abs. (2) Satz 2 in Kenntnis der Einziehung eines Geschäftsanteils oder des Umstands beschlossen haben, dass Geschäftsanteile der Gesellschaft selbst zustehen oder dass Geschäftsanteile künftig wegfallen oder auf die Gesellschaft übergehen werden

- (5) Die Zuzahlungen sind von den Gesellschaftern entsprechend einem von der Geschäftsführung aufgestellten Zahlungsplan, frühestens jedoch am 01. Januar des Jahres zur Zahlung fällig, für das sie zu zahlen sind. Ab dem jeweiligen Fälligkeitstermin sind nicht gezahlte Zuzahlungen zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (6) Auf einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter verpflichtet, für die in dem laufenden Geschäftsjahr noch nicht gezahlten und/oder für das folgende Geschäftsjahr beschlossenen Zuzahlungen Sicherheit zu leisten.

III. DIE ORGANE

§ 8 Die Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- der Aufsichtsrat
- die Gesellschafterversammlung

IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 9 Zusammensetzung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch den Aufsichtsrat durch einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss für höchstens fünf Jahre bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für bis zu fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des Aufsichtsrates, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

Die vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß für Anstellungsverträge, die mit Geschäftsführern geschlossen werden. Der Anstellungsvertrag kann jedoch vorsehen, dass er für den Fall einer Verlängerung der Amtszeit bis zu deren Ablauf weiter gilt.

Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer jederzeit auch vor Ablauf der Dauer, für die sie bestellt worden sind, durch einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss abberufen.

- (2) Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, steht der Gesellschafterin "Stadt Frankfurt am Main" das Recht zu, dem Aufsichtsrat vorzuschlagen, eine von der Stadt Frankfurt am Main benannte Person als Geschäftsführer zu bestellen. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die vorgeschlagene Person zu bestellen, wenn kein Grund vorliegt, der die Bestellung der vorgeschlagenen Person zum Geschäftsführer ausschließt. Ebenso kann die Stadt Frankfurt jederzeit vorschlagen, den auf ihren Vorschlag bestellten Geschäftsführer abzurufen. Der Aufsichtsrat ist in diesem Fall verpflichtet, den betroffenen Geschäftsführer abzurufen. Veräußert die Stadt Frankfurt am Main ihren Geschäftsanteil im Ganzen oder teilweise mit der Folge, dass ihre Beteiligung an der Gesellschaft unter 30% des Stammkapitals der Gesellschaft sinkt, erlöschen die ihr nach der vorstehenden Bestimmung zustehenden Rechte.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die von der Stadt Frankfurt am Main in den Aufsichtsrat entsandt worden sind (oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter) einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und diese auch jederzeit widerrufen. Weiter kann der Aufsichtsrat einen oder mehrere Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und diese Befreiung auch jederzeit widerrufen.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer etwa von dem Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Geschäftsführer sind ausschließlich dem Interesse der Gesellschaft verpflichtet.

- (2) Der Aufsichtsrat kann durch einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen und eine erlassene Geschäftsordnung ändern oder aufheben. Hat der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, kann sich die Geschäftsführung selbst durch einen Beschluss, der der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Geschäftsführer bedarf, eine Geschäftsordnung geben. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall oder allgemein der Geschäftsführung durch einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss Anweisungen erteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann durch einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss bestimmen, dass bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf die Geschäftsführung zu folgenden Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen:

(3.1) Investitionen, Finanzierung

- (a) Investitionen, soweit der Aufwand für die Einzelinvestition EUR 25.000,00 übersteigt und die Investition nicht im festgestellten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen ist;
- (b) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, die nicht im festgestellten Finanz- oder Investitionsplan vorgesehen sind;
- (c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für Dritte, ausgenommen geschäftsübliche Sicherheiten für genehmigungsfreie oder genehmigte Maßnahmen oder Veranstaltungen, die die Gesellschaft mitveranstaltet oder mitfinanziert;

(3.2) Niederlassungen, Beteiligungen

- (a) Errichtung oder Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;
- (b) Eingehen von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechtes oder von Kooperationen, die über die Kooperation bei einem einzelnen Projekt hinausgehen.

(3.3) Personalwesen

- (a) Abschluss, Änderung oder Beendigung (mit Ausnahme außerordentlicher Kündigung) von Dienst- oder Arbeitsverträgen, die eine längere Kündigungsfrist als drei (3) Monate oder eine jährliche Vergütung von mehr als EUR 80.000,00 vorsehen;
- (b) Abschluss oder Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Mitarbeitern; ausgenommen Pauschalregelungen zur Abgeltung laufender oder bedingter Bezüge oder von Urlaubsansprüchen sowie gerichtlich vorgeschlagene Vergleichsvereinbarungen in anwaltlich betreuten Prozessen;
- (c) Erteilung von Prokuren oder Generalhandlungsvollmachten;
- (d) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Pensionsvereinbarungen mit Mitarbeitern oder anderen Vereinbarungen über eine interne betriebliche Altersversorgung;

(3.4) Vertragswesen

- (a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- (b) unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 3.3 lit. (a) der Abschluss oder die Änderung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen (mit Ausnahme von geschäftsüblichen Verträgen über Büroinfrastruktur, z.B. Telefon, EDV-Programme etc. sowie der in Ziffer 3.3 lit. (a) genannten Verträge), durch die die Gesellschaft auf mehr als ein Jahr gebunden ist oder die ein Entgelt von jährlich mehr als EUR 50.000,00 vorsehen;
- (c) Verzicht auf Forderungen von mehr als EUR 5.000,00;
- (d) Abschluss oder Änderung sonstiger Verträge, die Verpflichtungen der Gesellschaft von mehr als EUR 50.000,00 (bei wiederkehrenden Leistungen: pro Jahr) begründen, mit Ausnahme von Verträgen zur Ausführung von Projekten, die in einem Budget oder im Einzelfall genehmigt sind;

(3.5) Verschiedenes

- (a) Geschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;
 - (b) Geschäfte, die vorhersehbar zu einer Änderung des Wirtschaftsplanes führen.
- (4) Abweichend von dem vorstehenden Abs. (3) entscheidet die Gesellschafterversammlung bei Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften nach § 10 Abs. (3) Ziffer 3.1. und Ziffer 3.4 lit. (b) und (d) selbst, wenn daraus Verpflichtungen der Gesellschaft resultieren, die EUR 100.000,00 (bei wiederkehrenden Leistungen: pro Jahr) übersteigen. Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die nach dem vorstehenden Satz der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, bedürfen nicht zusätzlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat, wenn sie auch die Voraussetzungen für eine Rechtshandlung oder ein Rechtsgeschäft erfüllen, dem der Aufsichtsrat zustimmen muss.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat bis zum 31. Mai eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr vor, der einen Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan sowie einen Personalplan umfasst.
- (2) Der Wirtschaftsplan wird bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres auf der Grundlage einer von dem Aufsichtsrat beschlossenen Empfehlung von der Gesellschafterversammlung durch einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss genehmigt und festgestellt.
- (3) Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich fortzuschreiben ist.
- (4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, hat die Geschäftsführung einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und mit einer vom Aufsichtsrat beschlossenen Empfehlung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Nachtrag wird von der Gesellschafterver-

sammlung durch einen mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss genehmigt und festgestellt.

§ 12 Berichtspflichten

- (1) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat, wenn nicht Änderungen der Lage, besondere Ereignisse oder besondere Entwicklungen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten, einmal im Kalenderquartal für das dem laufenden Kalenderquartal vorangegangene Kalenderquartal und das laufende Kalenderquartal über
 - ihre Tätigkeit, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, insbesondere des Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplanes, Abweichungen von dem Wirtschaftsplan, insbesondere von dem Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplan und Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von anderen früher berichteten Zielen, jeweils unter Angabe von Gründen;
 - den Gang der Geschäfte und die erwartete Geschäftsentwicklung der Gesellschaft;
 - Geschäfte, Ereignisse, sonstige Vorgänge und Entwicklungen, die für die Liquidität, den Finanzbedarf, den Bestand oder die Rentabilität der Gesellschaft von Bedeutung sind oder Bedeutung erlangen können;
 - die Lage der Gesellschaft und Ereignisse, Vorgänge und Entwicklungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Lage der Gesellschaft haben können.
- (2) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung weitere regelmäßige Berichte oder Berichte im Einzelfall verlangen und eine bestimmte Form für Berichte vorschreiben. Ebenso kann die Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung regelmäßige Berichte oder Berichte im Einzelfall verlangen.
- (3) Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreulichen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind nach Möglichkeit schriftlich oder in Textform zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates sowie, wenn der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, jeder Gesellschafter hat das Recht, von schriftlich oder in Textform erstatteten Berichten Kenntnis zu nehmen und eine Abschrift zu erhalten.

- (4) Die Geschäftsführung gestattet dem zuständigen Landesrechnungshof die Prüfung der Betätigungen solcher Gesellschafter bei der Gesellschaft, die kommunale Gebietskörperschaften sind oder an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem mit der Prüfung befassten Rechnungshof die Prüfung uneingeschränkt zu ermöglichen, insbesondere die von dem Rechnungshof verlangten Auskünfte zu erteilen und dem Rechnungshof alle bei der Gesellschaft vorhandenen Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, deren Einsicht der Rechnungshof verlangt oder die für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendig sind.

V. DER AUFSICHTSRAT

§ 13 Zusammensetzung / Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus so vielen Mitgliedern, wie die Gesellschaft Gesellschafter hat und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Gesellschafter Stadt Frankfurt am Main entsendet durch Erklärung gegenüber der insoweit durch die Geschäftsführung vertretenen Gesellschaft drei Personen als Mitglied des Aufsichtsrates, von denen mindestens eine aus der freien Wirtschaft kommen soll. Jeder der übrigen Gesellschafter entsendet durch Erklärung gegenüber der insoweit durch die Geschäftsführung vertretenen Gesellschaft eine Person als Mitglied des Aufsichtsrates.

Mitglied des Aufsichtsrates kann nur eine natürliche Person sein, die der Führungsebene

- des Gesellschafters, der sie entsendet, oder
- des Inhabers der Mehrheit der Anteile an dem Gesellschafter, der sie entsendet, oder der Stimmrechte bei diesem Gesellschafter (im Sinne des § 16 AktG) oder
- einer dem Gesellschafter, der sie entsendet, übergeordneten Behörde oder Stelle

angehört, und die nicht gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft oder eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist. Zu der Führungsebene von Gesell-

schaftern, die Gemeinden oder kommunale Gebietskörperschaften sind, gehört die erste hauptamtliche Ebene, insbesondere Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadträte, Landräte oder Beigeordnete. Zur Führungsebene von Gesellschaftern, die andere Organisationen sind, gehören insbesondere deren Geschäftsführung, deren Vorstand oder deren haupt- oder ehrenamtliches Präsidium. Zwei der von der Stadt Frankfurt am Main in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder müssen nicht der Führungsebene der Stadt Frankfurt am Main angehören.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates läuft jeweils bis zum Ende der Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das vierte volle Geschäftsjahr nach ihrer Bestellung beschlossen wird. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Gesellschafter sind jederzeit berechtigt, das von ihnen entsandte Mitglied des Aufsichtsrates abzuberufen und an seiner Stelle für seine restliche Amtszeit ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.
- (4) Jeder Gesellschafter kann durch Erklärung gegenüber der insoweit durch die Geschäftsführung vertretenen Gesellschaft für ein vom ihm in den Aufsichtsrat entsandtes Mitglied einen Stellvertreter benennen, die Benennung widerrufen oder eine andere Person als Stellvertreter benennen. Als Stellvertreter kann nur benannt werden, wer die in Abs. (2) genannten persönlichen Voraussetzungen eines Mitgliedes des Aufsichtsrates erfüllt. Unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. (5) übt der Stellvertreter bei Abwesenheit des Mitgliedes des Aufsichtsrates die Rechte des Mitgliedes aus. Das Amt des Stellvertreters endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des von ihm vertretenen Mitgliedes des Aufsichtsrates.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere als ihre Stellvertreter wahrnehmen lassen.

§ 14 Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt bei seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Fällt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter weg, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden respektive einen stellvertretenden Vorsit-

zenden zu wählen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können ihr Amt jederzeit durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen.

- (3) Der Vorsitzende und, bei seiner Verhinderung, sein Stellvertreter vertreten den Aufsichtsrat bei der Abgabe und der Entgegennahme von Erklärungen sowie allen sonstigen Handlungen namens des Aufsichtsrates.

§ 15 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung sowie die Beratung der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat unterstützt die Geschäftsführung bei der Erreichung der geschäftlichen Ziele im Rahmen des Gegenstandes des Unternehmens. Er unterstützt die Geschäftsführung bei der Vorbereitung der Beschlüsse für die Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Entscheidung durch den Aufsichtsrat unterliegen insbesondere
- a) Empfehlung über die Höhe der Gesamtsumme der von den Gesellschaftern jährlich an die Gesellschaft zu leistenden Zuzahlungen;
 - b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - c) Abschluss von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern;
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - e) Festlegung zustimmungsbedürftiger Geschäfte;
 - f) Zustimmung zu Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, insbesondere zu den in § 10 Abs. (3) genannten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen;
 - g) Empfehlung zu dem von der Geschäftsführung vorgelegten Wirtschaftsplan (§ 11 dieser Satzung);
 - h) Einführung zusätzlicher Berichtspflichten der Geschäftsführung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen.

- (4) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse von der Geschäftsführung alle ihm zweckdienlich erscheinenden Auskünfte verlangen. Er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat kann damit auch einzelne Mitglieder und für bestimmte Aufgaben besondere, zur Verschwiegenheit verpflichtete Sachverständige beauftragen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann durch mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasste Beschlüsse Ausschüsse bilden und diesen Ausschüssen, soweit rechtlich zulässig, bestimmte Aufgaben einschließlich des Rechtes übertragen, zu den vom Aufsichtsrat festgelegten Gegenständen anstelle des Aufsichtsrates verbindliche Entscheidungen zu treffen oder Beschlüsse zu fassen. Der Aufsichtsrat kann das Recht des Ausschusses, anstelle des Aufsichtsrates verbindliche Entscheidungen zu treffen oder Beschlüsse zu fassen, jederzeit durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss für den Einzelfall oder allgemein widerrufen.
- (6) Der Aufsichtsrat und seine Mitglieder sind ausschließlich den Interessen der Gesellschaft verpflichtet. Das gilt insbesondere bei Konflikten des Interesses eines oder mehrerer Gesellschafter mit Interessen der Gesellschaft.
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann durch einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss für den Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergänzend beschrieben werden und diese Geschäftsordnung ändern oder aufheben. Hat die Gesellschafterversammlung keine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen, kann der Aufsichtsrat sich selbst durch einen mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind befugt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Sie sind über Zeit, Ort und Gegenstand der Gesellschafterversammlung in gleicher Weise zu unterrichten, wie die Gesellschafter. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu erteilen.

§ 16 Einberufung / Beschlussfähigkeit / Abstimmung

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch dessen Stellvertreter einberufen, wenn eine Beratung oder Beschlussfassung des Aufsichtsrates erforderlich wird, die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung oder Gesellschafter dies fordern, die mindestens 7,5 % des Stammkapitals auf sich vereinigen. Der Aufsichtsrat soll zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass nur mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
- (2) Für die Einberufung gelten die für die Gesellschafterversammlung getroffenen Regelungen sinngemäß. In Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist einvernehmlich abgekürzt werden. Außerdem können auch ohne Einberufung einer Sitzung Beschlüsse im Wege schriftlicher, per Telefax oder E-Mail übermittelter oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Der Widerspruch eines Mitgliedes des Aufsichtsrates ist nur beachtlich, wenn er binnen einer Woche nach Eingang der Aufforderung erklärt wird, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich abzustimmen. Unabhängig von der vorstehenden Frist ist der Widerspruch spätestens bei Ausübung des Stimmrechtes zu erklären.
- (3) Ein vom Aufsichtsrat bestimmter Protokollführer fertigt ein von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung, seinem Stellvertreter unterzeichnetes Protokoll, in dem der Gegenstand der Beratungen des Aufsichtsrates bezeichnet ist und das die gefassten Beschlüsse, die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen sowie mögliche Erklärungen zu Protokoll von Mitgliedern des Aufsichtsrates enthält. Schriftlich, per Telefax, E-Mail oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind unverzüglich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter schriftlich, per Telefax oder E-Mail gegenüber allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu bestätigen und durch ein gesondertes Protokoll oder im Protokoll der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zu protokollieren. Protokolle sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Gesellschaftern innerhalb eines Monats nach der Sitzung oder der Beschlussfassung des Aufsichtsrates zu übermitteln.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind oder im Wege der schriftlichen Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Mitglieder des Aufsichtsrates überreicht werden. Sie können auch durch Personen übergeben werden, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, wenn diese nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Teilnahme an der Sitzung des Aufsichtsrates berechtigt sind.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, wenn in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (7) Beschlüssen des Aufsichtsrates kann nur binnen fünf (5) Arbeitstagen nach Zugang des Protokolls, das den Beschluss enthält, dem widersprochen wird, bei dem widersprechenden Mitglied des Aufsichtsrates widersprochen werden.
- (8) Die Geschäftsführer sind zu der Sitzung des Aufsichtsrates einzuladen, wenn der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Sie sollen einer solchen Einladung folgen.
- (9) Sachverständige und Auskunftspersonen können durch Beschluss des Aufsichtsrates zu Beratungen des Aufsichtsrates zugezogen werden.

§ 17 Eintrittsrecht der Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafter, die einzeln für sich 7,5 % des Stammkapitals halten oder die zusammen 12% des Stammkapitals auf sich vereinigen, können verlangen, dass in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen, anstelle des Aufsichtsrates die Gesellschafterversammlung beschließt.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt auch dann anstelle des Aufsichtsrates in Angelegenheiten, in denen der Aufsichtsrat bereits einen Beschluss gefasst hat, wenn das Gesellschafter verlangen, die die in Abs. (1) genannten Voraussetzungen erfüllen. Das Verlangen muss binnen eines Monats nach Zugang des Protokolls, das den jeweiligen Beschluss des Aufsichtsrates enthält, bei dem Gesellschafter, der das Verlangen stellt, gestellt werden. Stellen mehrere Gesellschafter das Verlangen, beginnt die Frist sobald das Protokoll dem letzten der Gesellschafter zugegangen ist, die das Verlangen stellen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt auch dann anstelle des Aufsichtsrates, wenn die von der Stadt Frankfurt am Main entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates in der jeweiligen Sitzung des Aufsichtsrates - bei schriftlich, per Telefax, E-Mail oder fernmündlich gefassten Beschlüssen unverzüglich nach Eingang des Protokolls, das den Beschluss enthält - einvernehmlich Widerspruch gegen einen Beschluss des Aufsichtsrates erheben.
- (4) In den in Abs. (1) bis Abs. (3) genannten Fällen tritt der Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Stelle des Beschlusses des Aufsichtsrates.

§ 18 Vergütung

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates und ihren Stellvertretern wird für ihre Tätigkeit keine Vergütung gewährt. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates entstehenden Aufwendungen.

§ 19 Anzuwendende Bestimmungen des Aktienrechtes

Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben, die sich aus der Satzung der Gesellschaft ergeben. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind mit Ausnahme der § 90 Abs. (4) und (5), § 93 Abs. (2) Satz 2, § 95 Satz 1, § 101 Abs. (1) Satz 1, § 110 Abs. (1) und (3), § 111 Abs. (1) und (2) sowie § 113 AktG die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.

VI. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

§ 20 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegen die in dieser Satzung genannten Aufgaben und die durch das Gesetz bestimmten Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen der Gesellschaft übertragen sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 - o die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - o die Höhe der Gesamtsumme der von den Gesellschaftern jährlich an die Gesellschaft zu leistenden Zuzahlungen;
 - o die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 - o die Bestellung eines Beirates;
 - o die Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - o die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes
 - o die Entlastung der Geschäftsführer sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates und gegebenenfalls des Beirates;
 - o Ersatzansprüche gegen Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrates oder gegebenenfalls des Beirates;
 - o die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen;
 - o die Zustimmung zu Anteilsübertragungen (§ 26);
 - o Entscheidung über die Verwendung von Geschäftsanteilen gemäß § 28 Abs. (3)
 - o die Auflösung oder Umwandlungen der Gesellschaft;
 - o die Errichtung oder der Erwerb von anderen Gesellschaften oder die Beteiligung an anderen Gesellschaften, die Veräußerung von Gesellschaften und Beteiligungen sowie die Auflösung von anderen Gesellschaften;
 - o Erwerb oder Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in Teilen, von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von wesentlichen Teilen des Anlagevermögens;
 - o Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.

§ 21 Einberufung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Zahl einberufen, soweit das im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, mindestens aber zweimal jährlich, einmal davon sobald der geprüfte Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr und der Bericht des Aufsichtsrates zu dem Jahresabschluss vorliegen. Im Übrigen ist eine Gesellschafterversammlung dann einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat, der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung oder Gesellschafter das verlangen, die mindestens 7,5 % des Stammkapitals auf sich vereinigen.
- (2) Die Ladung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung sowie von Beratungsunterlagen per Post, per Telefax oder auf Wunsch des jeweiligen Gesellschafters per E-Mail übermitteltem Brief. Der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mitgerechnet. Die Ladungsfrist kann mit Zustimmung aller Gesellschafter abgekürzt werden.
- (3) Der Einberufung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder mit Telefaxschreiben sich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen, fernmündlich oder per E-Mail oder per Telefax übermittelten Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erklärt werden. Für die Bestätigung und Protokollierung des Abstimmungsergebnisses gilt § 16 Abs. (3) Satz 2 entsprechend.

§ 22 Abstimmung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung unter Beachtung der Formvorschriften des § 21 Abs. (2) einzuberufen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Je EUR 50,00 (in Worten: EURO fünfzig) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Zustimmung zum Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Unternehmensverträgen beschließt die Gesellschafterversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) In Gesellschafterversammlungen und bei allen Abstimmungen können sich die Gesellschafter auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter oder einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen, beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen eines Monats nach Zugang des Protokolls angefochten werden, das den anzufechtenden Beschluss enthält.

§ 23 Leitung / Protokoll

- (1) Der Vertreter der Stadt Frankfurt am Main in der Gesellschafterversammlung leitet die Gesellschafterversammlung als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung. Ist die Stadt Frankfurt am Main in der Gesellschafterversammlung nicht vertreten, bestimmt die Gesellschafterversammlung den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Weiter bestimmt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Protokollführer.
- (2) Der Vorsitzende kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Der Protokollführer fertigt ein von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll über die gefassten Beschlüsse, das den Gesellschaftern innerhalb eines Monats zu übermitteln ist.

VII. DER BEIRAT

§ 24 Fakultativer Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Gesellschaft einen Beirat hat. In diesem Fall bestimmt sie die Anzahl der Mitglieder des Beirates und eine Beiratsordnung, die Regelungen insbesondere zu den Aufgaben und Befugnisse des Beirates, zur Amtszeit der Mitglieder des Beirates und zur inneren Ordnung des Beirates enthalten soll. Die Mitglieder des Beirates werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
- (2) Ein Beirat und seine Mitglieder sind ausschließlich den Interessen der Gesellschaft verpflichtet.

VIII. JAHRESABSCHLUSS, GEWINNVERTEILUNG

§ 25 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang) und ein Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb der für große Kapitalgesellschaften gesetzlich geltenden Frist aufzustellen.
- (2) Buchführung und Bilanzierung haben – soweit zulässig – nach den steuerlichen Vorschriften zu erfolgen. Im Übrigen ist der Jahresabschluss entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Im Anhang zu der Bilanz sind die Gesamtbezüge der Geschäftsführer anzugeben. Die Vorschriften der §§ 285 Nr. 9, 286 Abs. 4 HGB gelten. Wird der Jahresabschluss im Zuge einer Betriebsprüfung berichtigt, ist deren Ergebnis für den frühestmöglichen Zeitpunkt im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. §§ 316 ff. HGB gelten sinngemäß, so-

weit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung in vertretungsberechtigter Anzahl dem gewählten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag zu erteilen. Der Prüfungsauftrag kann nur aufgrund eines entsprechenden, mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

- (4) Der Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer ist um folgende Prüfungsaufträge zu erweitern:
- a) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen.
 - b) Der Abschlussprüfer hat in seinem Bericht auch
 - 1. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - 2. verlustbringende Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - 3. die Ursache eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetragesdarzustellen.
- (5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie den Gesellschaftern zu übersenden. Zusammen mit dem Jahresabschluss legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat einen Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes vor.
- (6) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen. Auf Verlangen des Aufsichtsrates hat der Abschlussprüfer an der Sitzung des Aufsichtsrates, bei der der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes behandelt wird, teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

- (7) Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht sowie einen Vorschlag für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss und die Verwendung des Bilanzgewinnes innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, der Geschäftsführung und den Gesellschaftern zuzuleiten.
- (8) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Die Gesellschafterversammlung soll über die Feststellung des Jahresabschlusses erst beschließen, nachdem den Gesellschaftern der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Aufsichtsrates für die Beschlussfassung über den Jahresabschluss vorliegen. Verstreicht die in Abs. (7) genannte Frist fruchtlos, kann die Gesellschafterversammlung auch ohne einen Bericht des Aufsichtsrates und Vorschlag des Aufsichtsrates zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Bilanzgewinnes über den Jahresabschluss und zur Verwendung des Bilanzgewinnes beschließen.
- (9) Über die Gewinnverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung nach freiem Ermessen. Die Gesellschafterversammlung kann Gewinne in Gewinnrücklagen einstellen. Ein auszuschüttender Gewinn ist nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile der Gesellschafter zu verteilen.
- (10) Gesellschaftern, die Gebietskörperschaften sind, stehen die Rechte aus § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (HGrG) zu. Den Rechnungsprüfungsbehörden von Gebietskörperschaften, die Gesellschafter sind, stehen die in § 54 HGrG genannten Rechte zu.

IX. VERFÜGUNG ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

§ 26 Übertragung / Belastung / Teilung

Die Übertragung, die Teilung von Geschäftsanteilen oder die Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu beschließenden Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 27 Erwerbsrecht

- (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils zu veräußern, muss er der Gesellschaft anbieten, den Geschäftsanteil oder den Teil eines Geschäftsanteils an die Gesellschaft zu verkaufen und zu übertragen. Der Preis bestimmt sich nach dem gemeinen Wert des betreffenden Anteils gemäß § 11 Abs. 2 BewG. Mindestens beträgt der Preis den Betrag des Nominalwertes der Geschäftsanteile. Der gemeine Wert ist nach dem Stuttgarter Verfahren (Abschnitte R 96 ff der Erbschaftssteuerrichtlinie) zu ermitteln. Maßgebend ist die Anteilsbewertung, wie sie sich aus dem letzten vorliegenden Jahresabschluss ergibt.
- (2) Der veräußerungswillige Gesellschafter hat der Gesellschaft das Verkaufsangebot zu übermitteln. Die Gesellschaft kann das Angebot nur binnen einer Frist von vier (4) Wochen seit Eingang des Angebotes und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem verkaufswilligen Gesellschafter annehmen.
- (3) Die Gesellschaft kann das Verkaufsangebot insgesamt oder nur teilweise annehmen. Nimmt die Gesellschaft das Angebot nicht oder nur teilweise an, sind die Gesellschafter hinsichtlich der Geschäftsanteile oder des Teils eines Geschäftsanteils zur Annahme des Angebotes berechtigt, für die die Gesellschaft das Angebot nicht angenommen hat. Den Gesellschaftern steht das Erwerbsrecht in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Etwaige nicht teilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter mit der größten Beteiligung zu. Jeder erwerbsberechtigte Gesell-

schafter kann sein Erwerbsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teils der zum Kauf stehenden Geschäftsanteile alleine geltend machen.

- (4) Der verkaufswillige Gesellschafter hat die übrigen Gesellschafter darüber zu unterrichten, ob und ggf. in welchem Umfang die Gesellschaft sein Angebot angenommen hat. Die übrigen Gesellschafter können das gem. Abs. (3) für sie geltende Angebot nur binnen einer Frist von vier Wochen seit Eingang der vorstehend genannten Mitteilung des verkaufswilligen Gesellschafters annehmen.
- (5) Soweit ein erwerbsberechtigter Gesellschafter sein Erwerbsrecht nicht innerhalb der in Abs. (4) genannten Frist ausübt, steht dieses den übrigen erwerbsberechtigten Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den erwerbsberechtigten Gesellschaftern nach Ablauf der in Abs. (4) genannten Frist über die Annahme seines Verkaufsangebotes Mitteilung zu machen. Für die verbliebenen Anteile können die übrigen erwerbsberechtigten Gesellschafter das Angebot des veräußerungswilligen Gesellschafters nur binnen einer Frist von zwei (2) Wochen nach Eingang der Mitteilung des veräußerungswilligen Gesellschafters annehmen.
- (6) Die Veräußerung eines Geschäftsanteils lässt die vor dem Zeitpunkt der Übereignung des Geschäftsanteils fälligen Verpflichtungen des veräußernden Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft, insbesondere die Verpflichtung, Zuzahlungen zu leisten, unberührt.

X. AUSSCHIEDEN AUS DER GESELLSCHAFT

§ 28 Kündigung / Sonderkündigungsrecht

- (1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten mit Wirkung auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Beschließt die Gesellschaft gem. § 7 Abs. (2) dieses Gesellschaftsvertrages eine Erhöhung des Gesamtbetrages der von den Gesellschaftern an die Gesellschaft zu leistenden Zuzahlungen, können Gesellschafter, die gegen diese Erhöhung ge-

stimmt haben, durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft vorzeitig zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie binnen drei (3) Monaten nach der Beschlussfassung bei der Gesellschaft eingeht. Wurde die Erhöhung des Gesamtbetrages der Zuzahlungen nicht für das nächste, sondern erst für ein späteres Geschäftsjahr beschlossen, ist die Kündigung frühestens auf den Ablauf des Geschäftsjahres zulässig, das dem Geschäftsjahr vorhergeht, für das die Erhöhung beschlossen wurde.

- (3) Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, wenn die verbleibenden Gesellschafter nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Wird die Auflösung der Gesellschaft nicht beschlossen, so ist der kündigende Gesellschafter verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil mit Wirkung auf den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, an die Gesellschaft selbst, die Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft benannten Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden. Im Falle der Abtretung auf die Gesellschafter gelten die Bestimmungen in § 27 Abs. (3) Satz 3 und 4 entsprechend. Die Gesellschaft übt ihr Wahlrecht nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung aus.
- (4) Mit Wirkung auf den Zeitpunkt, zu dem der Gesellschafter gekündigt hat, ruhen unabhängig davon, wann die Abfindung nach Abs. (5) gezahlt wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Abtretung oder Einziehung seines Geschäftsanteils wirksam wird, alle Rechte und Pflichten des Gesellschafters, insbesondere die Pflicht, gem. § 7 jährlich Zuzahlungen an die Gesellschaft zu leisten, das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, der Anspruch auf Anteil am Gewinn und einem eventuellen Liquidationsüberschuss sowie das Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Zu diesem Zeitpunkt endet auch das Amt von Mitgliedern des Aufsichtsrates, die der Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsandt hat. Rechte und Pflichten, die vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt entstanden sind, bleiben unberührt.
- (5) Der nach den vorstehenden Bestimmungen ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, deren Höhe und Zahlungsweise sich aus § 30 dieses Vertrages ergibt. Für die Feststellung der Höhe der Abfindung tritt der Zeitpunkt, zu dem der Gesellschafter gekündigt hat, an die Stelle der Wirksamkeit der Einziehung.

§ 29 Einziehung

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, eigene Geschäftsanteile einzuziehen. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, einen Geschäftsanteil einzuziehen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung eines Geschäftsanteils erfolgen, wenn
 - a) das Recht zur Einziehung in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist (z.B. § 28 Abs. (3)); oder
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betrieben wird und die Zwangsmaßnahmen nicht binnen eines Monats aufgehoben sind; oder
 - c) im Falle der Verpfändung von Geschäftsanteilen der Pfandgläubiger Rechte aus der Verpfändung ausübt; oder
 - d) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund eintritt, der die Fortführung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar macht.

Darüber hinaus ist die Einziehung eines Geschäftsanteils ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters nicht zulässig.

- (3) Die Einziehung bedarf eines mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der verbleibenden Gesellschafter zu fassenden Beschlusses. Der Gesellschafter, gegen den sich der Beschluss richtet, ist bei der Beschlussfassung von der Abstimmung ausgeschlossen.

- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer in zur Vertretung der Gesellschaft notwendiger Zahl erklärt. Die Einziehung wird mit Eingang der Einziehungserklärung bei dem betroffenen Gesellschafter unabhängig davon wirksam, wann die Einziehungsabfindung (§ 30) gezahlt wird.
- (5) Anstelle der Einziehung oder wenn eine Einziehung rechtlich nicht zulässig ist, können die übrigen Gesellschafter in dem Beschluss gem. Abs. (3) verlangen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters gegen eine Abfindung gemäß § 30 an die übrigen Gesellschafter, an Dritte oder an die Gesellschaft selbst übertragen wird. § 28 Abs. 4 gilt sinngemäß mit Wirkung auf den Zeitpunkt, den die übrigen Gesellschafter in dem Beschluss nach Satz 1 bestimmen. Im Falle der Übertragung auf die übrigen Gesellschafter gelten die Bestimmungen in § 27 Abs. (3) Satz 3 und 4 entsprechend.
- (6) Soweit in diesem Vertrag auf die Beteiligung an der Gesellschaft oder auf das Verhältnis der Geschäftsanteile zueinander abgestellt wird, bleiben eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft und eingezogene Geschäftsanteile bei der Berechnung der Beteiligung außer Ansatz.

§ 30 Abfindung

- (1) In allen Fällen der Einziehung von Geschäftsanteilen beträgt die Abfindung den Betrag des Buchwertes der Geschäftsanteile zum Ende des Geschäftsjahres (Bilanzstichtag), das dem Tag vorausgeht, zu dem die Einziehung wirksam wird. Der Buchwert entspricht dem Bilanzwert der Aktiva abzüglich der Gesellschaftsschulden, wie sie sich nach der Bilanz der Gesellschaft in dem von der Gesellschaft festgestellten Jahresabschluss auf den in Satz 1 genannten Bilanzstichtag ergeben.
- (2) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt unverzüglich nach dem Zeitpunkt zu dem die Einziehung wirksam wird und der für die Höhe der Abfindung maßgebliche Jahresabschluss festgestellt ist.

- (3) Die Zahlung einer von der Gesellschaft zu leistenden Abfindung muss möglich sein, ohne das Stammkapital anzugreifen. Ist eine Auszahlung danach nicht möglich, gilt der Betrag als solange gestundet, bis eine Auszahlung möglich ist, ohne das Stammkapital anzugreifen. Das Guthaben ist ab Fälligkeit mit 2 % jährlich über dem in § 247 BGB genannten Basiszins zu verzinsen. Die Zinsen sind mit dem Kapitalbetrag fällig.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Liquidation

- (1) Die Abwicklung der Gesellschaft wird von den Geschäftsführern als Liquidatoren vorgenommen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung überträgt anderen Personen die Abwicklung. Für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gilt § 9 Abs. 3 und Abs. 4 dieses Vertrages entsprechend.
- (2) Das Vermögen der Gesellschaft wird unter den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

§ 32 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von EUR 20.000,00.

§ 33 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.